

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnungen für die theologischen Prüfungen. Vom 12. Februar 1971 (S. 39)

II. Bekanntmachungen

Ernennung zum Mitglied des Theologischen Beirats (S. 39) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Frauenarbeit (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese (S. 39) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle in der neugebildeten Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn, Propstei Segeberg (S. 40) — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1971 (S. 40) — Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte im Geltungsbereich des KAT (S. 41) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilungen 30 und 31) (S. 48) — Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte (S. 49) — Veräußerung von Kunstgegenständen durch Kirchengemeinden (S. 49) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 50) — Stellenausschreibung (S. 50) — Schrifttum (S. 50)

III. Personalien (S. 51)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnungen für die theologischen Prüfungen

vom 12. Februar 1971

Artikel I

1) In § 10 der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- und V.-Blatt S. 107) werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Absatz 3 wird einziger Absatz dieser Bestimmung.

2) In § 15 der Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 5. Februar 1970 (Kirchl. Ges.- und V.-Blatt S. 41) wird Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 wird einziger Absatz dieser Bestimmung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1971

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 264/71

Bekanntmachungen

Ernennung zum Mitglied des Theologischen Beirats

Kiel, den 22. Februar 1971

Gemäß Artikel 86 (1) 3 der Rechtsordnung ist von den Bischöfen an Stelle des verstorbenen Professors D. Engelland zum Mitglied des Theologischen Beirats ernannt worden:

D. Gerhard Friedrich, Professor
auf Vorschlag der Theologischen Fakultät Kiel.

Es wird gebeten, in der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 S. 193 veröffentlichten Liste die Veränderung zu vermerken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL — Nr. 67/71

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für Frauenarbeit (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Blankenese, Propstei Blankenese, wird eine Pfarrstelle für Frauenarbeit (3. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

Kiel, den 3. Februar 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 KGV Blankenese
(3. verbandseig. Pfst.) —
71 — VI — C 3.

*

Kiel, den 3. Februar 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Blankenese
(3. verbandseig. Pfst.) —
71 — VI — C 3.

—

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle in der neugebildeten Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn, Propstei Segeberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der neugebildeten Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn, Propstei Segeberg, wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Stuvenborn errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Seth-Stuvenborn — 71 — VI/C 3

*

Kiel, den 22. Februar 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Seth-Stuvenborn — 71 — VI/C 3

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1971

Kiel, den 19. Februar 1971

A. Die Landessynode hat am 11. November 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1971 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer im Jahre 1970 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1971 (1. Januar bis 31. Dezember 1971) auf 24 % des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer im Jahre 1970 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1971 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1971 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2510 — 71 — XII/C 5

Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte im Geltungsbereich des KAT

Kiel, den 10. Februar 1971

Nachstehend geben wir den Wortlaut des zur Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte im KAT-Bereich abgeschlossenen Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 13. Januar 1971 bekannt. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft getreten ist, wurde mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen.

Die vorläufige Anwendung des neuen Vergütungssystems ist vom Landeskirchenamt bereits mit Rundverfügung vom 14. Oktober 1970 — Az.: 3520 — 70 — XII/C 2 — veranlaßt worden. Da der Tarifvertrag vom 13. Januar 1971 materiell mit der seinerzeit getroffenen Vorschußregelung übereinstimmt, kann davon ausgegangen werden, daß sich Nachzahlungen — von Einzelfällen abgesehen — nicht mehr ergeben werden. Für den Fall, daß in Einzelfällen eine Umstellung der Vergütung auf das neue Vergütungssystem noch nicht erfolgt ist, wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen nunmehr unverzüglich zu veranlassen.

Zur Durchführung des Tarifvertrages werden folgende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines:

Das bisherige Vergütungssystem des § 27 KAT beruhte im wesentlichen noch auf den Vorschriften der am 1. April 1938 eingeführten Tarifordnung A (§ 5 TO.A) und war durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich geworden.

Nach der am 1. Oktober 1970 in Kraft tretenden Neuregelung werden das bisherige Vergütungssystem und die darauf beruhenden Tabellen (Anlagen 1, 2 und 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum KAT) durch ein modifiziertes Lebensalterssystem ersetzt, das alle vorkommenden Grundvergütungen in einer Vergütungstabelle mit Lebensaltersstufen zusammenfaßt (vgl. Anlage 1 des Tarifvertrages vom 13. 1. 1971).

In den Verg.-Gr. II b bis I a KAT ist das für den Bezug der Anfangsgrundvergütung maßgebende Lebensalter vom 25. auf das 23. Lebensjahr vorverlegt und dementsprechend eine neue Lebensaltersstufe vorgeschaltet worden. Die Höhe der Anfangs- und Endgrundvergütungen ist mit folgenden Ausnahmen unverändert geblieben:

Verg.-Gr.	Anfangsgrundvergütung		Endgrundvergütung	
	bisher	künftig	bisher	künftig
I a	1761 (25.)	1684 (23.)		2605
I b	1570 (25.)	1497 (23.)		2385
II a	1352 (25.)	1327 (23.)	2074	2075
IV a	1050	1069		1705
V c	795	798		1148

Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Tabelle der Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren, die deshalb entsprechend neugefaßt wurde (Anlage 2 des TV vom 13. Januar 1971).

Die Höhe der Grundvergütung des Angestellten ergibt sich grundsätzlich in jeder Vergütungsgruppe aus dem Lebensalter bei seiner Einstellung; es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Bei Einstellung nach vollendetem Verg.-Gr. wird die maßgebende Lebensaltersstufe wie folgt ermittelt:

$$31. \text{ Lebensjahr III bis IX b } \frac{\text{Einstellungsalter} - 31}{2} + 31 \text{ Jahre}$$

$$35. \text{ Lebensjahr I a bis II a } \frac{\text{Einstellungsalter} - 35}{2} + 35 \text{ Jahre}$$

Nach diesen Formeln wird den neu eingestellten Angestellten also nur die Hälfte der nach dem 31. bzw. 35. Lebensjahr außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeit für die Bemessung der Grundvergütung angerechnet.

Das nach der Berechnungsformel ermittelte Lebensalter ist für die Zuweisung zu der entsprechenden Lebensaltersstufe der Anlage 1 des Tarifvertrages maßgebend. Von dieser Stufe ist auch bei Höhergruppierungen oder Herabgruppierungen auszugehen.

Das neue Vergütungssystem bietet also

- eine Vereinfachung der Vergütungsberechnung durch Beschränkung auf die Tabellensätze der Anlage 1,
- eine erhebliche Verbesserung der Aufrückungsgewinne bei Höhergruppierungen,
- Garantie des Erreichens der Endgrundvergütung bis zur Altersgrenze,
- höhere Einstellungsvergütungen insbesondere für die bis zum 31. bzw. 35. Lebensjahr eingestellten Angestellten.

Vordrucke für die Berechnung der Grundvergütung können vom Landeskirchenamt bezogen werden.

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 13. 1. 1971:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 26 Abs. 3 KAT)

In der Neufassung des § 26 Abs. 3 Satz 1 KAT sind die in der bisherigen Fassung enthaltenen Worte „der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 27)“ fortgelassen worden, weil das neue Vergütungssystem keine Steigerungsbeträge, sondern Lebensaltersstufen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 KAT) vorsieht und an die Stelle der Erhöhung der Grundvergütung um die Aufrückungszulage bei der Höhergruppierung die Gewährung der Grundvergütung in der Aufrückungsgruppe nach der unveränderten Lebensaltersstufe (§ 27 Abs. 3 KAT) tritt.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 27 KAT)

2.1 § 27 Abs. 1 KAT

Neu ist gegenüber dem bisherigen Recht, daß die Angestellten der Verg.-Gr. I a bis II b KAT künftig die Anfangsgrundvergütung bereits vom vollendeten 23. Lebensjahre an erhalten. Hierfür ist jeweils eine neue Lebensaltersstufe vorgeschaltet worden.

2.2 § 27 Abs. 2 KAT

Diese Vorschrift regelt die Festsetzung der Grundvergütung nach der bei der Einstellung maßgebenden Lebensaltersstufe.

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

2.21 Einstellung in einer der Verg.-Gr. III bis IX b KAT nach dem vollendeten 21., aber vor dem vollendeten 31. Lebensjahr (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KAT)

In diesem Falle wird die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe festgesetzt, die sich nach dem tatsächlichen Lebensalter des Angestellten bei seiner Einstellung ergibt.

Beispiel 1:

Angestellter A., geboren am 14. 3. 1941,
Einstellung in Verg.-Gr. VIII KAT am 1. November 1970
(nach vollendetem 29. Lebensjahr).

Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe
29. Lebensjahr = 699 DM.

Nächste Steigerung am 1. 3. 72
(Lebensaltersstufe 31. Lebensjahr)

- 2.22 Einstellung in einer der Verg.-Gr. III bis IXb KAT nach dem vollendeten 31. Lebensjahr
(§ 27 Abs. 2 Satz 2 KAT)

Die Grundvergütung wird nach der Lebensaltersstufe festgesetzt, die sich ergibt, wenn das tatsächliche Lebensalter bei der Einstellung um die Hälfte der seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegten Lebensjahre vermindert wird. Hierfür gilt die Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Einstellungsalter} - 31}{2} + 31 \text{ Jahre} =$$

maßgebendes Lebensalter für die Ermittlung der zustehenden Lebensaltersstufe.

Beispiel 2:

Angestellter B., geboren am 15. 12. 1932,
Einstellung in Verg.-Gr. V c KAT am 1. Dezember 1970
(nach vollendetem 38. Lebensjahr).

$$\frac{38 - 31}{2} = 3\frac{1}{2} \text{ Jahre} + 31 \text{ Jahre} = 34\frac{1}{2} \text{ Jahre.}$$

Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe
33. Lebensjahr = 1008 DM.

Nächste Steigerung am 1. 12. 71
(Lebensaltersstufe 35. Lebensjahr)

- 2.3 § 27 Abs. 3 KAT

Absatz 3 regelt die Festsetzung der Grundvergütung bei Höhergruppierungen.

- 2.31 Höhergruppierung mit unveränderter Lebensaltersstufe innerhalb der Verg.-Gr. IXb bis III und IIb bis Ia KAT
(§ 27 Abs. 3 Satz 1 KAT)

Nach dieser Vorschrift behält der Angestellte bei Höhergruppierungen innerhalb der

Verg.-Gr. IX b bis III KAT und
Verg.-Gr. II b bis Ia KAT

grundsätzlich die in der verlassenen Vergütungsgruppe für ihn maßgebend gewesene Lebensaltersstufe auch in der höheren Vergütungsgruppe. Maßgebende Lebensaltersstufe der verlassenen Vergütungsgruppe ist die nach § 27 Abs. 2 KAT ermittelte Lebensaltersstufe, weiterentwickelt um die seit der Einstellung mit Vollendung eines ungeraden Lebensjahres jeweils folgende Lebensaltersstufe, die dem Angestellten im Zeitpunkt der Höhergruppierung zusteht. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob in der Vergütungstabelle für diese Lebensaltersstufe in der verlassenen Vergütungsgruppe ein DM-Betrag ausgedrückt ist.

Beispiel 1:

Ein Angestellter der Verg.-Gr. V c KAT, der am 16. 3. 1919 geboren ist und seit dem 1. 1. 1950 (nach Vollendung des 30. Lebensjahres) im öffentlichen Dienst steht, bezieht am 1. 10. 70 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KAT in dieser Vergütungsgruppe die Endstufe (1148 DM), die dem 41. Lebensjahre entspricht. Mit Wirkung vom 1. De-

zember 1970 wird die Höhergruppierung in die Verg.-Gr. V b KAT wirksam. Da der Angestellte zu diesem Zeitpunkt im 51. Lebensjahre steht, hat er in der Auf-rückungsgruppe ebenfalls die Endstufe (1265 DM), die der Lebensaltersstufe 45. Lebensjahr entspricht, zu erhalten.

Beispiel 2:

Angestellter E., geboren am 25. 7. 1933,
Einstellung in Verg.-Gr. VII KAT am 1. November 1967
(nach vollendetem 34. Lebensjahr).

$$\frac{34 - 31}{2} = 1\frac{1}{2} \text{ Jahre} + 31 \text{ Jahre} = 32\frac{1}{2} \text{ Jahre.}$$

Es ergibt sich folgende Vergütungsentwicklung:

Zeitpunkt	1. 11. 67	1. 7. 68	1. 7. 70
tatsächliches Alter:	34.	35.	37. Lebensj.
Lebensaltersstufe:	31.	33.	35. Lebensj.
Grundvergütung:	791	813	835 DM

Am 1. 10. 70 steht dem Angestellten also die Lebensaltersstufe des 35. Lebensjahres mit 835 DM Grundvergütung zu. Er wird am 1. November 1970 in die Verg.-Gr. VI b KAT höhergruppiert und behält nach § 27 Abs. 3 Satz 1 KAT die bisherige Lebensaltersstufe 35. Lebensjahr auch für diese Vergütungsgruppe (= 937 DM).

Nächste Steigerung am 1. 7. 72
(Lebensaltersstufe 37. Lebensjahr).

Beispiel 3:

Angestellter F., geboren am 3. 6. 1913,
Einstellung in Verg.-Gr. VIII KAT am 1. Oktober 1967
(nach vollendetem 54. Lebensjahr).

$$\frac{54 - 31}{2} = 11\frac{1}{2} \text{ Jahre} + 31 \text{ Jahre} = 42\frac{1}{2} \text{ Jahre.}$$

Es ergibt sich folgende Vergütungsentwicklung:

Zeitpunkt:	1. 10. 67	1. 6. 68	1. 6. 70
tatsächliches Alter:	54.	55.	57. Lebensj.
Lebensaltersstufe:	41.	43.	45. Lebensj.
Grundvergütung:	794		DM (Endstufe).

Da die Endgrundvergütung in Verg.-Gr. VIII KAT bereits mit der Lebensaltersstufe 39. Lebensjahr erreicht wird, bezieht der Angestellte am 1. 10. 70 die Endstufe (= 794 DM).

Mit Wirkung vom 1. 10. 70 wird der Angestellte in die Verg.-Gr. VII KAT höhergruppiert. Da der Angestellte die Lebensaltersstufe 45. Lebensjahr erreicht hat und in der Verg.-Gr. VII KAT mit der Lebensaltersstufe 43. Lebensjahr die Endstufe (= 917 DM) zusteht, erhält er diese Grundvergütung.

- 2.6 Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Einstellung oder Wiedereinstellung nach § 27 Abs. 6 KAT und Protokollnotizen

- 2.61 § 27 Abs. 6 Uabs. 1 KAT — Ununterbrochene Vordienstzeiten —

Diese Vorschrift bestimmt (abweichend vom bisherigen Recht), daß für die Bemessung der Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe (§ 27 Abs. 2 KAT) als Einstellungstag der Zeitpunkt gilt, von dem an der Ange-

stellte ununterbrochen als

Angestellter,
Arbeiter,
Beamter (mit Dienstbezügen),
Soldat auf Zeit oder
Berufssoldat

im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Der Grund des Ausscheidens aus dem vorangegangenen Rechtsverhältnis ist für die Anrechnung unerheblich. Die Begriffsbestimmung „Öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 6 enthalten. Sie umfaßt nach der hier getroffenen Regelung auch kirchliche Vereine und Einrichtungen, die den KAT oder BAT anwenden. Die Protokollnotiz Nr. 2 bestimmt, wann eine schädliche Unterbrechung bzw. kein unmittelbarer Anschluß zwischen zwei Rechtsverhältnissen vorliegt.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 27 Abs. 6 KAT ist ohne Bedeutung, wenn der Angestellte

vor dem vollendeten	in die Verg.-Gr.
31. Lebensjahr	X bis III KAT,
35. Lebensjahr	II b bis I a KAT

eingestellt bzw. wiedereingestellt worden ist, weil in diesem Falle die Grundvergütung ohnehin nach der Lebensaltersstufe des tatsächlichen Lebensalters zu zahlen ist und daher keine günstigere Berechnung möglich ist.

Beispiel 1:

Angestellter K., geboren am 27. 8. 1935,

Einstellung am 1. Oktober 1962 als Arbeiter bei der Stadt Pinneberg und Beschäftigung bis zum 31. Oktober 1970.

Einstellung in Verg.-Gr. X KAT am 1. November 1970 als Angestellter beim Kirchengemeindeverband Pinneberg.

Als Einstellungstag für die Berechnung der Grundvergütung gilt der 1. 10. 62 (mit vollendetem 27. Lebensjahr).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KAT beträgt die Grundvergütung — ausgehend von der Lebensaltersstufe 27. Lebensjahr am 1. 10. 62 — in der Verg.-Gr. X KAT am tatsächlichen Einstellungstag (1. 11. 70) = 638 DM (Lebensaltersstufe 35. Lebensjahr).

Nächste Steigerung am 1. 8. 72
(37. Lebensjahr = Endstufe).

Beispiel 2:

Angestellter L., geboren am 27. 3. 1928, war vom 1. Oktober 1968 bis 30. September 1969 im Bundesdienst und vom 1. Oktober 1969 bis 30. November 1970 bei der Stadt jeweils als Angestellter der Verg.-Gr. V b KAT beschäftigt.

Einstellung in Verg.-Gr. V b KAT am 1. Dezember 1970 als Angestellter bei der Kirchengemeinde Wedel.

Als Einstellungstag gilt der 1. 10. 68 (mit vollendetem 40. Lebensjahr)

$$\frac{40 - 31}{2} = 4\frac{1}{2} + 31 = 35\frac{1}{2} \text{ Jahre.}$$

Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe 35. Lebensjahr = 1115 DM.

Nächste Steigerung am 1. 3. 69 (Lebensaltersstufe 37. Lebensjahr) = 1152 DM.

Diese Grundvergütung steht dem Angestellten bei der Einstellung am 1. 12. 70 zu.

Nächste Steigerung am 1. 3. 71 (Lebensaltersstufe 39. Lebensjahr)

2.62 § 27 Abs. 6 Uabs. 2 KAT — Unterbrochene Vordienstzeiten —

Wird der Angestellte nicht im unmittelbaren Anschluß (vgl. Protokollnotiz Nr. 2) an ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst wieder eingestellt, kann die vor der Unterbrechung liegende Zeit nach dem Wortlaut der Vorschrift nur berücksichtigt werden, wenn sie in einem Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden ist.

In diesem Falle ist die Lebensaltersstufe zu ermitteln, die dem Angestellten in dem früheren Angestelltenverhältnis zugestanden hätte, wenn er in der gleichen Vergütungsgruppe wie bei der Wiedereinstellung beschäftigt gewesen wäre.

Die Berechnung nach Abs. 6 Uabs. 2 ist nur vorzunehmen, wenn die Festsetzung nach § 27 Abs. 2 als Neueingestellter nicht günstiger wirkt.

Beispiel:

Angestellter M., geboren am 15. 4. 1932, war vom 1. September 1966 bis 31. Juli 1969 als Angestellter der Verg.-Gr. VII KAT beim Bund beschäftigt gewesen.

Einstellung im Kirchendienst in Verg.-Gr. VI b KAT am 1. November 1970

(nach vollendetem 38. Lebensjahr)

a) Berechnung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 KAT
(als Neueingestellter):

$$\frac{38 - 31}{2} = 3\frac{1}{2} + 31 = 34\frac{1}{2} \text{ Jahre}$$

Lebensaltersstufe 33. Lebensjahr = 910 DM,

b) Berechnung nach § 27 Abs. 6 Uabs. 2 KAT:

Einstellung am 1. 9. 66 (mit vollendetem 34. Lebensjahr) in Verg.-Gr. VII KAT

$$\frac{34 - 31}{2} = 1\frac{1}{2} + 31 = 32\frac{1}{2} \text{ Jahre,}$$

Lebensaltersstufe 31. Lebensjahr,

Steigerungen am 1. 4. 67 (33. Lebensjahr)
am 1. 4. 69 (35. Lebensjahr).

Die im früheren Angestelltenverhältnis erreichte Lebensaltersstufe 35. Lebensjahr ist günstiger (ab 1. 11. 70 in Verg.-Gr. VI b KAT = 937 DM Grundvergütung).

2.64 § 27 Abs. 6 Uabs. 3 KAT — Sondervorschrift für die Anwendung des Uabs. 2 bei Wiedereinstellung im unmittelbaren Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst — Diese Vorschrift ist nur in dem Ausnahmefall anwendbar, daß die in dem unmittelbar vorangegangenen Angestelltenverhältnis erreichte Lebensaltersstufe günstiger wirkt, als die Behandlung nach Uabs. 1.

Beispiel:

Angestellter N., geboren am 25. 2. 1921, war vom 1. April 1952 bis 30. Juni 1966 als Angestellter im kommunalen Dienst beschäftigt und zuletzt in Verg.-Gr. IV b KAT eingruppiert.

Vom 1. Oktober bis 30. November 1970 Beschäftigung nach Verg.-Gr. IV b KAT im Bundesdienst.

Einstellung im Kirchendienst in Verg.-Gr. IV a KAT am 1. Dezember 1970.

a) Berechnung nach § 27 Abs. 6 Uabs. 1 KAT
(Berücksichtigung des Einstellungstages des unmittelbar vorangegangenen Angestelltenverhältnisses).

Einstellung am 1. 10. 70 (mit vollendetem 49. Lebensjahr)

$$\frac{49 - 31}{2} = 9 + 31 = 40 \text{ Jahre}$$

(Lebensaltersstufe 39. Lebensjahr) = 1546 DM
in Verg.-Gr. IV a KAT ab 1. 12. 70.

- b) Berechnung nach § 27 Abs. 6 Uabs. 2 KAT (Berücksichtigung des vorangegangenen unterbrochenen Angestelltenverhältnisses).

Einstellung am 1. 4. 52 (mit vollendetem 31. Lebensjahr) Steigerungen jeweils am 1. Februar der Jahre 1954, 1956, 1958, 1960, 1962, 1964 und 1966, so daß am 1. 2. 1966 die Lebensaltersstufe des 45. Lebensjahres erreicht ist. Die Beibehaltung dieser Lebensaltersstufe wirkt günstiger. Der Angestellte erhält daher gemäß § 27 Abs. 6 Uabs. 3 KAT ab 1. 12. 70 in der Verg.-Gr. IV a die Grundvergütung von 1705 DM (Endstufe).

3. Zu § 1 Nr. 3

- 3.1 Die Tabelle der Grundvergütungen zu § 28 KAT (Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 13. Januar 1971) entspricht mit den darin enthaltenen Grundvergütungen den bisher geltenden Sätzen der Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 2. 1970.

Eine Ausnahme bildet nur die Grundvergütung für Angestellte der Verg.-Gr. V c KAT nach Vollendung des 20. Lebensjahres, die von 795,— DM auf 798,— DM erhöht wurde (Folge der Erhöhung der Anfangsgrundvergütung der Verg.-Gr. V c KAT).

- 3.2 Hinsichtlich der Verg.-Gr. II b bis I b KAT ist es für die Angestellten vor Vollendung des 23. Lebensjahres bei den gleichen Grundvergütungen geblieben, die schon bisher vor Vollendung des 25. Lebensjahres galten. Da in den Verg.-Gr. II b bis I a KAT das für den Bezug der Anfangsgrundvergütung maßgebende Lebensalter vom vollendeten 25. auf das 23. Lebensjahr herabgesetzt und deshalb jeweils ein neuer Grundvergütungssatz als Anfangsgrundvergütung vorgeschaltet worden ist, entsprechen die aufgeführten Grundvergütungen nicht — wie in § 28 Abs. 1 KAT vorgeschrieben — 95 v. H. der neuen Anfangsgrundvergütung, sondern liegen darüber, um eine Herabsetzung der bisherigen Sätze zu vermeiden.

4. Zu § 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 (Treuezulage)

Nach der hier vorgenommenen Ergänzung des § 33 KAT und Streichung des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. 9. 1965 ist die Treuezulage mit Wirkung vom 1. 10. 1970 ausschließlich in Höhe der vereinbarten Sätze von 22 DM, 27 DM, 32 DM bzw. 36 DM zu zahlen, soweit nicht die vereinbarte Besitzstandsregelung anzuwenden ist. Im übrigen sind die Anspruchsvoraussetzungen für diese Zulage unverändert geblieben.

5. Zu § Nr. 5 (Schreibdienstzulagen)

Die Vorschriften der Abteilung 30 a der Vergütungsordnung des KAT über die Bemessung der sog. Leistungszulagen und der Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst mußten geändert werden, weil die bisherigen Bemessungsgrundlagen (Steigerungsbeträge, Aufrückungszulagen) im Rahmen der Neuregelung des Vergütungssystems entfallen sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen sind nicht geändert worden.

6. Zu § 2 (Vergütungstarifvertrag Nr. 8)

- 6.1 Die bisherigen Anlagen 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum KAT vom 18. 2. 1970 sind durch die Tabelle der Grundvergütungen (Anlage 1 dieses Tarifvertrages) ersetzt worden.

Die bisherige Anlage 3 (zu § 28 KAT) entspricht der neuen Anlage 2 in der Fassung dieses Tarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, daß beide Anlagen wegen der Erhöhung der Angestelltegrundvergütungen ab 1. 1. 1971 nur bis zum 31. 12. 1970 gelten.

7. Zu § 3 (Überleitungsvorschriften)

- 7.1 Für die am 30. September 1970 im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1970 fortbesteht, ist die Grundvergütung so festzusetzen, als ob die Neufassung des § 27 KAT bereits an ihrem Einstellungstag gegolten hätte. Hierzu ist auf die Berechnungsbeispiele zu § 27 Abs. 2 KAT hinzuweisen.

- 7.1.1 Soweit die Angestellten im unmittelbaren Anschluß an ein früheres Rechtsverhältnis als

Angestellter,
Arbeiter,
Beamter (mit Dienstbezügen),
Berufssoldat oder
Soldat auf Zeit

in das Angestelltenverhältnis übernommen worden sind, ist vom Zeitpunkt des Beginns des früheren Rechtsverhältnisses als Einstellungstag für das bestehende Angestelltenverhältnis auszugehen. Auf den Grund der Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses kommt es nicht an.

Liegt hiernach der Einstellungstag bei den Angestellten

der Verg.-Gr.	zwischen dem
IX b bis III KAT	21. und 31. Lebensjahr,
II b bis I a KAT	23. und 35. Lebensjahr,

so ergibt sich die am 1. Oktober 1970 zustehende Grundvergütung nach dem in diesem Monat erreichten tatsächlichen Lebensalter aus der Tabelle der Grundvergütungen (Anlage 1 des Tarifvertrages).

Liegt der Einstellungstag nach dem 31. bzw. 35. Lebensjahr, ist die Grundvergütung für den Einstellungstag nach § 27 Abs. 2 Satz 2 KAT zu ermitteln und bis zum 1. Oktober 1970 fortzuentwickeln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 31300 — 71 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Kirchlichen Angestelltenvertrages (KAT)
vom 13. Januar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung und Ergänzung des KAT

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 26 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Über die Höhe der Grundvergütungen wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 23. Lebensjahr (§ 28) festgelegt.“

2. § 27 erhält die folgende Fassung::

„§ 27

Grundvergütung

(1) Im Vergütungstarifvertrag sind die Grundvergütungen in Vergütungsgruppen nach Lebensaltersstufen zu bemessen. Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis IX b das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen I a bis II a das 23. Lebensjahr vollendet. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(2) Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis IX b spätestens am Ende des Monats eingestellt, in dem er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensaltersstufe. Wird der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, erhält er die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat.

Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Für Angestellte der Vergütungsgruppen I a bis II a gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr tritt.

(3) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2) entspricht. Abweichend hiervon erhält der Angestellte bei der Höhergruppierung

aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe II a oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Herabgruppierung wirksam wird, in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2) entspricht. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Montagstag der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in dem der Geburtstag fällt.

(6) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat eingestellt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, erhält er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Abschnitts angewendet worden wären.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1.

Protokollnotizen zu Absatz 6:

1. Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet; der Dienst bei einem kirchlichen Verein oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, kann gleichgestellt werden;
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung sowie kein unmittelbarer Anschluß liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 6 ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenver-

hältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat."

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IV b bis IX b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II a, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b bis IX b
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 92 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 96 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I b bis II a
vor Vollendung des 23. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).“

c) In Absatz 2 werden die Zahl „27.“ durch die Zahl „25.“ und die Zahl „25.“ durch die Zahl „23.“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält die Absatzbezeichnung 9.

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Angestellte der Vergütungsgruppen IXa, VIII, VII und VIb erhalten eine Treuezulage, wenn sie sich ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber innerhalb der Landeskirche

in der Vergütungsgruppe IXa	6 Jahre,
in der Vergütungsgruppe VIII	6 Jahre,
in der Vergütungsgruppe VII	7 Jahre,
in der Vergütungsgruppe VIb	7 Jahre

bewährt haben. Die Treuezulage beträgt

in der Vergütungsgruppe IXa	22 DM,
in der Vergütungsgruppe VIII	27 DM,
in der Vergütungsgruppe VII	32 DM,
in der Vergütungsgruppe VIb	36 DM.

Die Treuezulage gilt nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Sie fällt bei einer Höhergruppierung des Angestellten fort.“

5. Die Abteilung 30a der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 der Fußnote 1 erhalten folgende Fassung:

„Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensalter-

stufe der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis g dieser Abteilung, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“

b) In der Fußnote 2 werden die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VIb“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, sind auf volle DM aufzurunden“ ersetzt.

c) Die Sätze 1 und 2 der Fußnote 3 erhalten folgende Fassung:

„Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 erhöht, und um die Zulage nach der Fußnote 2, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum KAT

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), sind in der Anlage 2 festgelegt.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage 1 ersetzt.

3. Die Anlage 3 wird durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage 2 ersetzt.

§ 3

Überleitungsvorschriften

- (1) Für Angestellte, die am 30. September 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1970 fortbesteht, gilt folgendes:
1. Der Angestellte erhält vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihm zustehen würde, wenn die Vorschriften des § 27 KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages bereits vor dem 1. Oktober 1970 auf sein Arbeitsverhältnis angewendet worden wären.
 2. Der Angestellte, dessen Grundvergütung nach bisherigem Recht am 1. Oktober 1970 höher wäre als seine Grundvergütung nach Nr. 1, erhält abweichend von § 27 KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages die Grundvergütung der Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe, die dem Betrag der bisherigen Grundvergütung am nächsten kommt, ihn jedoch nicht unterschreitet.
Wird der Angestellte am 1. Oktober 1970 höhergruppiert, herabgruppiert oder steigert sich seine Grundvergütung zu diesem Zeitpunkt, ist vor Anwendung der Nr. 2 Satz 1 die Grundvergütung nach bisherigem Recht festzusetzen.
- (2) Für den Angestellten, der nach Absatz 1 Nr. 2 überleitet wird, tritt die Lebensaltersstufe nach Absatz 1

Nr. 2 an die Stelle der Lebensaltersstufe nach § 27 KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages.

- (3) Für Angestellte, bei denen am Tage vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Summe von Grundvergütung und Treuezulage gemäß § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965 höher war als die entsprechende Summe nach Maßgabe dieses Tarifvertrages, wird die Treuezulage nach § 33 Abs. 8 KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages insoweit erhöht, als es zur Wahrung des Besitzstandes (Summe von Grundvergütung und Treuezulage) erforderlich ist.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.
- (2) Im Jahre 1970 tritt für die Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.
- (3) § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965 wird gestrichen.

Kiel, den 13. Januar 1971

Unterschriften

Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 13. 1. 1971

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr (monatlich in DM)													
I a		1684	1761	1838	1915	1992	2069	2146	2223	2300	2377	2454	2531	2605
I b		1497	1571	1645	1719	1793	1867	1941	2015	2089	2163	2237	2311	2385
II a		1327	1395	1463	1531	1599	1667	1735	1803	1871	1939	2007	2075	
III	1179	1237	1295	1353	1411	1469	1527	1585	1643	1701	1759	1817	1872	
IV a	1069	1122	1175	1228	1281	1334	1387	1440	1493	1546	1599	1652	1705	
IV b	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1272	1314	1356	1398	1440	1446	
V a	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1297	
V b	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1265	
V c	798	833	868	903	938	973	1008	1043	1078	1113	1148			
VI b	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1039		
VII	681	703	725	747	769	791	813	835	857	879	901	917		
VIII	619	639	659	679	699	719	739	759	779	794				
IX a	593	612	631	650	669	688	707	726	743					
IX b	564	582	600	618	636	654	672	690	703					

Anlage 2
zum Tarifvertrag vom 13. 1. 1971

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	1491,—
II a	1284,50

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	978,—
V a / V b	—	—	856,—
V c	—	—	798,—
VI b	688,—	718,—	748,—
VII	626,50	654,—	681,—
VIII	569,50	594,—	619,—
IX a	545,50	569,50	593,—
IX b	519,—	541,50	564,—

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Vergütungsordnung des KAT
(Abteilungen 30 und 31)

Kiel, den 10. Februar 1971

Wir geben nachstehend den Tarifvertrag vom 11. Januar 1971 zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT bekannt. Gegenstand des Tarifvertrages, der rückwirkend zum 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist, ist insbesondere die Änderung und Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale für Buchhalter sowie für Meister in den Abteilungen 30 und 31 der Vergütungsordnung. Die Tätigkeitsmerkmale für die Geschäftsführer der landeskirchlichen Werke, deren Eingruppierung sich künftig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Abteilung 01 richtet, wurden in Abteilung 30 gestrichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 31300 — 71 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung
(Anlage 1) des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT)
vom 11. Januar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abteilung 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 6 (Vergütungsgruppe V c) wird folgende Fallgruppe angefügt:
„f) Buchhalter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.“
2. In Nummer 7 (Vergütungsgruppe V b) wird die Fallgruppe b) unter Beibehaltung des die bezeichnenden Buchstaben gestrichen.
3. In Nummer 8 (Vergütungsgruppe IV b) wird die Fallgruppe a) unter Beibehaltung des sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen.
4. Der Hinweis auf die Protokollnotizen wird um die Nummern 9 a und 9 b ergänzt.

II. Abteilung 31 Nummern 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„1. Vergütungsgruppe VII

- a) Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
- b) Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

2. Vergütungsgruppe VI b

- a) Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- b) Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

3. Vergütungsgruppe V c

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Nr. 2 Buchst. b herausheben.

4. Vergütungsgruppe V b

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus Nummer 3 herausheben.“

III. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung werden um folgende Nummern ergänzt:

„9 a) Der Buchhalter führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

9 b) Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen;
- b) Führen oder Verwalten von Darlehns- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;
- c) Bearbeitung schwierig aufzuklärender Verwahrpösten;
- d) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
- e) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z. B.:

in Sammelnachweisen zusammengefaßte Ausgaben;

Gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);

- f) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- h) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen auf Grund allgemeiner — betraglich nicht festgelegter — Kassen- oder Buchungsanweisungen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1970 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 2 KAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens bis 31. Juli 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kiel, den 11. Januar 1971

Unterschriften

Tarifvertrag

über Zulagen an technische Angestellte

vom 11. Januar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung, einerseits,
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein
andererseits

wird in Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte, die unter die Abteilung 31 Nummern 5 bis 8 der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT fallen, erhalten eine Zulage in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Kirchenbeamten des gehobenen technischen Dienstes nach dem jeweils geltenden Besoldungsrecht der Landeskirche erhalten. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach Nr. 17 Satz 2 der Protokollnotizen zur Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für friedhofstechnische Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung mit entsprechender Tätigkeit.

(3) § 33 Abs. 3 KAT ist anzuwenden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Kiel, den 11. Januar 1971

Unterschriften

Tarifvertrag

über Zulagen an technische Angestellte

Kiel, den 10. Februar 1971

Wir geben nachstehend den Tarifvertrag über technische Zulagen an Angestellte vom 11. Januar 1971 bekannt. Der Tarifvertrag ist rückwirkend zum 1. Juli 1970 in Kraft getreten.

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage für technische Angestellte richten sich nach dem Besoldungsrecht, d. h. nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 in der jeweils geltenden Fassung (vgl. KGVBl. 1970 S. 246). Die Technikerzulage, die gegenwärtig 67 DM im Monat beträgt, wird den bau- und friedhofstechnischen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür (vgl. die Fußnoten 4 zu den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11) erfüllt sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 71 — XII/C 2

Veräußerung von Kunstgegenständen durch Kirchengemeinden

Kiel, den 9. Februar 1971

In gegebener Veranlassung werden die Kirchenvorstände darauf hingewiesen, daß die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 RO.; § 27 Abs. 3 VerwO.). In der Regel wird davon ausgegangen werden können, daß Ausstattungsstücke in Kirchen (einschließlich Bilder) einen geschichtlichen oder Kunstwert besitzen. In Zweifelsfällen wird den Kirchenvorständen vorgeschlagen, eine Stellungnahme des Landeskirchenamts herbeizuführen.

Hierzu wird bemerkt, daß nach vorliegenden Berichten Kirchengemeinden in einzelnen Fällen Kunstgegenstände, z. B. alte Pastorenbilder, an den Kunsthandel veräußert haben, ohne daß dazu die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt war. Die Kunsthändler haben die Kunstgegenstände (Bil-

der usw.) restaurieren lassen und mit hohem Gewinn weiterverkauft.

Kunstgegenstände sind in der Regel an ihrem geschichtlichen Standort zu belassen (§ 27 Abs. 6 VerwO.). Sollen sie außer Gebrauch gesetzt werden, so sind sie in ein Verzeichnis aufzunehmen und sorgsam aufzubewahren (§ 27 Abs. 5 VerwO.). Die Abgabe an ein Museum ist nur ausnahmsweise und auch dann in erster Linie nur leihweise gegen Ausstellung eines Verpflichtungsscheins durch das Museum zulässig; in den Fällen, in denen eine leihweise Abgabe beabsichtigt ist, ist vorher dem Landeskirchenamt zu berichten (§ 27 Abs. 6 VerwO.).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 5590 — 71 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bordesholm-Brücke**, Propstei Neumünster, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Kirche, Pastorat (Ölzentralheizung), Gemeinderäume und Kindergarten vorhanden. Volk- und Realschule am Ort; Gymnasium in Kiel und Neumünster durch günstige Bahnverbindungen zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Runge, 2351 Brücke, Tel. 04322/414.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordesholm-Brücke (2. Pfst.) — 71 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde **Pinneberg**, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. Dienstwohnung wird gestellt. S-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schularten am Ort. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt in einem Neubaugebiet mit überwiegend jungen Familien, vielen Kindern und Jugendlichen. Ein 1965 erbautes Gemeindezentrum bietet Raum für vielfältige Arbeitsformen und Aktivitäten. Erhofft werden Anregung und Förderung der in Angriff genommenen diakonisch-missionarischen Aufgaben der Kirche. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2080 Pinneberg, Ulmenallee 9, Telefon 04101/2 31 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kgm. Pinneberg (2. Pfst.) — 71 — VI/C 3

Die zum 1. Januar 1971 errichtete Pfarrstelle beim Kirchengemeinerverband **Rendsburg** für **Krankenhausseelsorge**, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370 Rendsburg, Lornsenstr. 17, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Das Krankenhaus in Rendsburg hat 600 Betten. Sämtliche Schularten am Ort. Nähere Auskünfte erteilt der Propsteivorstand — Telefon (04331) 2 27 73 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 KGV Rendsburg — 71 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Marien** in Rendsburg, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370 Rendsburg, Lornsenstr. 17, einzusenden. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 15 000 Gemeindeglieder. Zur 2. Pfarrstelle gehören 3800 Gemeindeglieder. Für die Arbeit im 2. Bezirk stehen neues Pastorat, Gemeindehaus und Kindergarten zur Verfügung. Sämtliche Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Marien in Rendsburg (2. Pfst.) — 71 — VI/C 3

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in **Oldenburg** in Holstein sucht zum 1. April 1971 (oder früher) einen

Jugendwart bzw. Gemeindegelder
— Gemeindegelderin

und eine

Kindergärtnerin

als Leiterin eines modernen Kindergartens.

Wohnungen vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach KAT. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand 244 Oldenburg i. Holst., Wallstraße 3.

Az.: 30 Oldenburg — 71 — IV/B 1/B 3

Schrifttum

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

(Vors. Präses D. Hans Thimme; Geschäftsführer Dir. Pfr. Dr. H. H. Ulrich, 7000 Stuttgart, Postfach 476)

gibt seit Ende 1970 die „Studienbriefe für Predigt und Gemeindegelderarbeit“ heraus. Diese Studienbriefe sind Arbeitshilfen, um die Situation von Predigthörern und Gemeinden genauer zu ergründen und Fragen der Gemeindegelderarbeit zu klären. Insbesondere der Studienbrief für Gemeindegelderarbeit beschäftigt sich mit

praktisch-methodischen Fragen und bietet in handlicher Weise geeignetes Material zu besonderen Themen.

1970 erschienen: Studienbrief G 1, der sich an Pastoren in Urlaubsorten richtet, und G 2, der Organisationshilfen für die Aktion Brot für die Welt anbietet.

Mitte Februar wird das Thema: „Was heißt situationsgemäß predigen?“ behandelt, Nr. 4 behandelt das Thema „Seelsorge“.

Die folgenden Studienbriefe, die vierteljährlich erscheinen, werden Fragen der Arbeit mit Gruppen, des Gemeindeaufbaus in Neusiedlungen, des Besuchsdienstes, der Kinder- und Altenarbeit u. a. enthalten.

Es wird empfohlen, Probenummern bei der Geschäftsstelle in Stuttgart zu bestellen und die Verwendbarkeit zu prüfen.

Az.: 902 — 71 — IX

Soeben erschien im Evangelischen Verlagswerk, Stuttgart, die angekündigte Neuauflage des „Taschenbuches der evangelischen Kirchen 1970“, 792 Seiten, flex. Einband, DM 39,80. Dieses Nachschlagewerk enthält ca. 10 000 zentrale Anschriften der evang. Kirchen, Gemeinschaften, Verbände und Einrichtungen in der BRD. Im 2. Teil des Werkes wird der Bund der Kirchen in der DDR aufgeführt, der 3. Teil nennt europäische ökumenische Adressen. Ein ausführliches Register ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen.

Bestellung: Evangelisches Verlagswerk, 7000 Stuttgart 1, Postfach 927.

Az.: 1450 — 71 — IX

Personalien

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 5. Februar 1971 die Pfarrvikaranwärter Eberhard Hechenleitner, Hans Jürgen Twisselmann und Hans Wahnung.

Ernannt:

Am 16. Februar 1971 der Pastor Dieter Stein, bisher in Kalkenkirchen, mit Wirkung vom 1. März 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Weddingstedt, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 10. Januar 1971 der Pastor Jens Ball als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn;

am 10. Januar 1971 der Pastor Eckehard Lingenberg als Pastor der Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön;

am 24. Januar 1971 der Pastor Jürgen Knak als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde;

am 4. Februar 1971 der Pastor Johannes Jürgensen als Landesjugendpastor in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz Koppelsberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1971 Pastor Christian Lohse in Schwesing;

zum 1. Mai 1971 Pastor Ernst Rothacker in Hamburg-Berne;

zum 1. Oktober 1971 Pastor Alfred Colditz in Hamburg-Meiendorf.